

Statuten

Ausgabe 2014

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der Schweizerische Leonberger Club (SLC) ist ein Verein gemäss den Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2 Zweck

Der SLC bezweckt

- a) die Förderung der Reinzucht der Leonbergerrasse in der Schweiz nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard;
- b) die Förderung der Verbreitung der Leonbergerrasse in der Schweiz;
- c) die Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) die Durchführung von kynologischen Veranstaltungen;
- e) die Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und weitere Kreise über die Zucht der Leonbergerrasse, deren Anschaffung, Haltung und Pflege, sowie deren Erziehung und Ausbildung; dies auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und unter Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- f) die Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- g) die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und die Pflege der Geselligkeit;
- h) die Förderung der Kontakte mit ausländischen Leonbergerclubs.

Art. 3 Verfolgung des Zwecks

Der SLC strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch

- a) die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern
- b) die Beratung von Interessenten beim Kauf von Leonbergerhunden
- c) den Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle
- d) die Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessenten
- e) die Durchführung von clubinternen kynologischen Veranstaltungen; nach Möglichkeit unter Vergabe des CAC und von Wander- und Ehrenpreisen
- f) die Durchführung von Zuchtauglichkeitsprüfungen und Nachzuchtbeurteilungen
- g) die Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder
- h) die Wahl und rassespezifische Aus- und Weiterbildung von Richteranwältern und Richtern.

Art. 3a Regionalgruppen

Um die Kontakte unter den Mitgliedern zu intensivieren, kann der SLC die Gründung von Regionalgruppen (RG), unter Wahrung folgender Grundsätze und Bestimmungen fördern:

1. Gründung

Die Gründung jeder RG unterliegt der Genehmigung durch die Generalversammlung des SLC. Zur Gründung einer RG bedarf es mindestens 20 Personen, die bereits dem SLC als stimmberechtigtes Mitglied angehören und im betreffenden Gebiet wohnen.

Die RG sind eine rein interne Institution des SLC, insbesondere geniessen sie nicht die rechtliche Stellung einer autonomen Sektion der SKG.

2. Organisation

Über die interne Organisation der RG erlässt der Vorstand des SLC ein einheitliches Organisationsstatut. Dieses darf in keiner Weise den Statuten des SLC widersprechen.

3. Mitgliedschaft

Es ist wünschenswert, dass sich die Mitglieder des SLC in RG zusammenschliessen.

4. Aufgaben der RG

Die Tätigkeit der RG umfasst vor allem:

Austausch von Erfahrungen über Haltung, Erziehung und Zucht der Hunde.

Organisation von regionalen Leonberger-Tage, Arbeits- und/oder Ausstellungstrainings, etc.

Förderung der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Nach Absprache mit dem SLC-Vorstand:

Organisation von Zuchtauglichkeits-Prüfungen, Organisation der Clubschau oder anderer gesamtschweizerischer Anlässe.

Die Jahresprogramme der RG werden rechtzeitig in den Publikationsorganen des SLC publiziert.

5. Finanzen

Die RG sind berechtigt, einen Mitgliederbeitrag zu verlangen, dessen Höhe vom SLC-Vorstand genehmigt werden muss.

Sie erhalten zudem vom SLC jährlich einen Beitrag für jedes ihrer aktiven Mitglieder. Dieser wird jedoch nur einmal pro SLC-Mitglied entrichtet. Die Höhe dieses Beitrags wird jeweils an der Mitgliederversammlung des SLC festgelegt.

Die RG sind in ihrer Kassaführung selbständig. Für die Verbindlichkeiten der RG haftet der SLC nicht.

6. Leitung der RG

Die RG-Leitung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorsitzende der RG-Leitung ist gleichzeitig Ansprechpartner gegenüber dem SLC.

Die RG-Leitung ist verpflichtet, auf Ende jedes Kalenderjahres dem Vorstand des SLC zuhänden dessen nächster GV einen Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres und eine Liste mit den Mitgliedern einzureichen.

Der Vorsitzende der RG ist von Amtes wegen Mitglied des SLC-Vorstandes. Der RG steht es frei, ein anderes Mitglied der RG-Leitung in den SLC-Vorstand zu telegieren. Der Vertreter der RG hat im SLC-Vorstand Stimmrecht.

7. Pflichten der RG

Hauptziel der RG ist es, das Ansehen des Leonbergers zu fördern und die Interessen des SLC zu vertreten.

Verhält sich eine RG pflichtwidrig, kann der Vorstand des SLC die Einberufung einer RG-Mitgliederversammlung verlangen oder, bei Weigerung durch die RG-Leitung, selbst einberufen

und dort seinen Standpunkt vertreten und Anträge stellen. Führen diese Massnahmen nicht zum Ziel und beharrt die RG auf ihrem pflichtwidrigen Verhalten, so kann der Vorstand an der nächsten GV des SLC die Auflösung der RG beantragen. Der Entscheid der GV ist endgültig.

8. Auflösung einer RG

Bei Auflösung einer RG darf ein allenfalls vorhandenes RG-Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist dem Vorstand des SLC zur Verwaltung zu übergeben. Bildet sich innert 5 Jahren eine neue RG, kann sie, nach deren Bestätigung durch die GV, beim Vorstand des SLC Antrag auf Aushändigung des Vermögens der aufgelösten RG stellen.

Falls sich innert 5 Jahren keine neue RG bildet, verfällt das Vermögen der aufgelösten RG zugunsten des SLC.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Alle urteilsfähigen Personen können in den SLC aufgenommen werden, wobei bei Minderjährigen das Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist und das vereinsinterne Stimmrecht erst mit dem vollendeten sechzehnten Altersjahr entsteht.

Ehepartner sowie weitere Familienangehörige gelten als Einzelmitglieder, wobei durch die Generalversammlung entsprechende Beitragsreduktionen beschlossen werden können.

Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen die Mitgliedschaft im SLC erwerben; ebenso Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Einzelfirmen.

Zuchtgemeinschaften können nicht Kollektivmitglied im SLC werden.

Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den SLC eintreten will, hat sich schriftlich bei einem der Organe des SLC zu melden.

Ist der Betreffende bereits durch eine andere SKG-Sektion im Sinne von Art. 10 nachstehend ausgeschlossen worden, muss der Vorstand des SLC die Aufnahme des Mitgliedes verweigern. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6 Ehrenmitglieder und Veteranen

Mitglieder, welche sich um die Kynologie oder um den SLC besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dies befürworten.

Ehrenmitglieder sind von allen Beitragsleistungen befreit.

Personen, welche während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied im SLC waren, werden an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu SLC-Veteranen ernannt. Die Beitragsleistung von SLC-Veteranen beschränkt sich auf die SKG-Abgaben (Jahresmarke der SKG).

Personen, welche während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied im SLC oder in einer SKG-Sektion waren, werden überdies auf Antrag des Vereins durch die SKG zu SKG-Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen entsprechend Art. 17 der SKG-Statuten durch den SLC überreicht.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod einer natürlichen, bzw. Liquidation einer juristischen Person, durch Austritt (Art. 8), durch Streichung (Art. 9) oder durch Ausschluss (Art. 10).

Art. 8 Austritt

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss von jedem Mitglied schriftlich angezeigt werden.

Der Jahresbeitrag ist für das ganze laufende Vereinsjahr geschuldet.

Art. 9 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SLC und/oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SLC aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen ab Erhalt der schriftlichen Streichungsmeldung beim Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung schriftlich und begründet Rekurs zu erheben, wobei dieser aufschiebende Wirkung hat.

Der Rekurs wird vom Vorstand der Generalversammlung vorgelegt, welche mit einfachem Mehr letztinstanzlich über die Streichung entscheidet.

Art. 10 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen

- a) schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente des SLC, der SKG und ihrer Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SLC oder der SKG

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ein den Antrag gutheissender Beschluss der Generalversammlung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung des Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wobei es darauf hinzuweisen ist, dass es ihm offen steht, seine Sache vor der nächsten Generalversammlung wahlweise mündlich oder schriftlich zu vertreten.

Wählt der Betroffene die Schriftlichkeit, muss seine Stellungnahme spätestens 7 Tage vor dem Datum der Generalversammlung beim Präsidenten eingetroffen sein, ansonsten er sein Recht verwirkt. Fristgerecht eingegangene Stellungnahmen werden an der Generalversammlung durch ein Vorstandsmitglied verlesen. Dem Vorstand steht das Recht zu, diese anschliessend zu kommentieren. Dies gilt auch, falls die Sache vom Betroffenen vor der Generalversammlung mündlich vertreten wird.

Hat die Generalversammlung ein Mitglied ausgeschlossen, (wozu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist) ist der Ausschluss dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Dieser Brief muss den Betroffenen auch darauf hinweisen, dass ihm das Recht zusteht, innert 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung zuhanden des Verbandsgerichtes der SKG Rekurs einzulegen.

Der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG hat schriftlich zu erfolgen und ist mit einem Antrag und einer ausreichenden Begründung zu versehen. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und soweit möglich beizufügen. Er hat aufschiebende Wirkung. Das Verbandsgericht der SKG entscheidet über den Ausschluss endgültig, wobei Art. 75 ZGB vorbehalten bleibt.

Der rechtskräftige Ausschluss aus dem SLC zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Er wird vom SLC in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt gegeben.

Rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder sind hinsichtlich sämtlicher Veranstaltungen der SKG und aller Sektionen und insbesondere hinsichtlich der Teilnahme an Ausstellungen oder Prüfungen gesperrt. Sie können ferner keine weiteren Eintragungen im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) vornehmen lassen und ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht. Ist der Ausgeschlossene Richter oder Anwärter, so erfolgt seine Streichung in den Richterlisten der SKG.

Art. 11 Rechte der Mitglieder

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat die gleiche Stimmkraft. Es steht ihm eine Stimme zu, sofern es anwesend ist. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

Die übrigen Rechte und insbesondere die Vergünstigungen der Mitglieder werden in besonderen Reglementen der SKG geregelt

Art. 12 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Eintritt in den SLC anerkennt das Mitglied die Statuten und Reglemente der SKG und des SLC und verpflichtet sich, diese zu befolgen. Es verpflichtet sich ferner, den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SLC und der SKG fristgerecht nachzukommen und die für den SLC als offiziell geltenden Publikationsorgane zu abonnieren.

III. Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des SLC sind

- a) die Generalversammlung (Art. 14 bis 19);
- b) der Vorstand (Art. 20 bis 22);
- c) die Kontrollstelle (Art. 23)
- d) die Zuchtkommission (Art. 25)
- e) Spezialkommissionen (Art. 26)

Art. 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des SLC. Sie wählt mit Ausnahme der Delegierten und Spezialkommissionen die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeiten.

Art. 15 Einberufung der ordentlichen Generalversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen, wenn möglich sollte sie vor Ende März stattfinden.

Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) zwanzig Tage voraus (Poststempel). Die Einladung hat die Traktandenliste zu enthalten.

Jedes Mitglied kann bis zum 15. Februar vor der Mitgliederversammlung zuhänden des Vorstandes schriftlich weitere Traktanden beantragen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden, sofern der Vorstand dies beschliesst oder ein Fünftel der Mitglieder es unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden schriftlich verlangen.

Ein entsprechendes Gesuch ist an den Präsidenten zu richten, worauf der Vorstand innert 2 Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einberuft. Hinsichtlich der Modalitäten gelten die Regelungen des Art. 15 vorstehend.

Art. 17 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

Ungeachtet der Anzahl der Anwesenden ist jede statutengemäss einberufene Generalversammlung beschlussfähig. Über die einzelnen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) die Genehmigung der Jahresberichte;
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, sowie die Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) die Genehmigung des Budgets;
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge, sowie der Gebühren;
- f) die Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- g) die Wahlen
 - des Präsidenten
 - des Kassiers
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Kontrollstelle
 - des Präsidenten der Zuchtkommission
 - der übrigen Mitglieder der Zuchtkommission
 - von Richtern und Richteranwältern;
- h) die Beschlussfassung über Abänderung der Statuten
- i) die Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j) die Beschlussfassung über Abänderungen des Zuchtreglements
- k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) die Erledigung von Rekursen über die Streichungen von Mitgliedern
- m) der Ausschluss von Mitgliedern
- n) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 19 Abstimmung in der Generalversammlung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nichts anderes beantragt wird.

Art. 20 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und mindestens drei Beisitzern, wobei der Präsident der Zuchtkommission und der Richterobmann automatisch als Beisitzer geführt werden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Erfordert ein Rücktritt einen vorzeitigen Ersatz, vollendet der Nachfolger die Amtsdauer seines Vorgängers.

Als Präsident kann nur gewählt werden, wer Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung ist. Wohnsitz in der Schweiz ist erforderlich.

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst. Er erlässt über seine Organisation ein Reglement, welches insbesondere die einzelnen Finanzkompetenzen regelt. Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 21 Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid hat.

Der Vorstand regelt seine Zeichnungsberechtigung durch Beschluss.

Art. 22 Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstandes

Dem Präsidenten obliegt insbesondere

- a) die Erledigung aller Geschäfte, deren Natur so dringlich erscheint, dass die vorherige Einberufung einer Vorstandssitzung nicht möglich ist;
- b) die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- c) die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen;
- d) die Leitung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen;
- e) die Vertretung des Vereins nach aussen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall. Der Präsident kann ihm weitere Aufgaben delegieren.

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die finanziellen Verpflichtungen des Vereins. Er schliesst zum Jahres- bzw. Vereinsjahresende die Vereinsrechnung ab.

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Der Vorstand legt die für den SLC als offiziell geltenden Publikationsorgane und deren Abonnementsmodus fest.

Art. 23 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor, deren Amtsdauer 2 Jahre beträgt.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 24 Delegierte

Die Delegierten, welche den Verein an der Delegiertenversammlung der SKG vertreten, werden durch den Vorstand gewählt. Zahl und Funktion der Delegierten richten sich nach den Art. 21ff der SKG-Statuten.

Art. 25 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Zuchtberater sowie allfälligen Beisitzern.

Der Richterobmann ist von Amtes wegen Mitglied der Zuchtkommission. Er kann sich im Bedarfsfall durch einen anderen Richter vertreten lassen. Dies gilt auch für den Präsidenten des SLC, welchem das Recht zusteht, diese Aufgabe an ein anders Vorstandsmitglied zu delegieren.

Im Übrigen sind nur Vereinsmitglieder wählbar. Deren Wahl in die Zuchtkommission erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung, wobei der Präsident separat gewählt wird. Die Amtsdauer der Zuchtkommission beträgt 2 Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist.

Bei der Zusammensetzung der Zuchtkommission wird auf eine angemessene Vertretung der Züchter geachtet. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Zuchtkommission selbst.

Die Zuchtkommission besorgt ihre Geschäfte im Rahmen der ihr durch ein separates Zuchtreglement zugewiesenen Aufgaben. Sie überwacht die Schweizerische Leonbergerzucht nach diesen Bestimmungen und meldet allfällige Verstösse gegen das Zuchtreglement dem Vorstand.

Im Übrigen hat die Zuchtkommission die Aufgabe,

- a) im Falle der Änderung des internationalen Standards die landesintern erforderlichen Anpassungen vorzubereiten
- b) erforderliche Änderungen oder Ergänzungen des Zuchtreglements vorzubereiten
- c) die Nachzucht von Leonbergerhunden zu überwachen

- d) die rassespezifische Ausbildung von Richteranwärtern sicherzustellen
- e) die Mitglieder in Zuchtfragen aus- und weiterzubilden
- f) Zuchtauglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Art. 26 Spezialkommissionen

Soweit es zur Erledigung besonderer Aufgaben solcher Spezialkommissionen bedarf, werden deren Mitglieder vom Vorstand gewählt, welcher auch den jeweiligen Präsidenten bestimmt. Mindestens der Präsident einer Spezialkommission muss Vorstandsmitglied sein.

Spezialkommissionen stellen ausserordentliche Vereinsorgane dar. Sie haben gegenüber dem Auftrag gebenden Organ einen Bericht abzulegen.

Art. 27 Ausstellungsrichter

Die Wahl und Ausbildung von Ausstellungsrichtern und Anwärtern richtet sich nach den Art. 42 – 46 der SKG-Statuten sowie der Ausstellungsrichterordnung (ARO) der SKG und dem SLC-internen Reglement über die rassespezifische Schulung.

Zuständig für die Wahl von Richteranwärtern ist in jedem Falle die Generalversammlung des SLC.

Die Richter und Anwärter nominieren aus ihrem Kreis einen Richter zum Richterobmann. Die GV bestätigt diesen. Die Amtsdauer des Richterobmanns beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 28 Einkünfte des Vereins

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Beiträge und Gebühren wie namentlich: Sonderbeiträge, Eintrittsgebühren und Gebühren für den Zuchtbereich (Deckrüdentaxen, Züchtertaxen, Taxen für Wurf- und Zwingerkontrolle)
- c) sonstige Einnahmen wie namentlich Spenden.

Die Höhe von Beiträgen und Gebühren wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und kann von dieser jährlich angepasst werden.

Art. 29 Haftbarkeit des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des SLC haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der SLC haftet nicht für Verbindlichkeiten der SKG, welche ihrerseits auch nicht für Verbindlichkeiten des SLC einzustehen hat.

V. Sonstige Bestimmungen

Art. 30 Statutenrevision

Ein Generalversammlungsbeschluss auf Revision dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 31 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des SLC kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung erfolgen und bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des SLC wird sein Vermögen einstweilen beim Sekretariat der SKG deponiert für den Fall, dass ein neuer Verein mit gleichem Ziel und Zweck gegründet wird.

Geschieht dies innert 10 Jahren seit der Auflösung des SLC, geht das Vermögen des SLC entschädigungslos an diesen neuen Verein über. Verstreicht diese Frist ungenutzt, verfällt das Vermögen des SLC entschädigungslos der Albert-Heim-Stiftung. Irgendwelche Ansprüche von Vereinsmitgliedern bestehen nicht.

Art. 32 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 16. März 2014 angenommen und nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die Statuten vom 6. März 1994 mit ihren zwischenzeitlich erfolgten Änderungen.

Namens des Schweizerischen Leonberger Clubs

Präsidentin

Anita Treichler

Aktuarin

Annette Kühne

Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Leonberger Clubs SLC vom 16. März 2014 genehmigten Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern,

Im Namen des Zentralvorstands

Präsident

Peter Rub

Präsidentin AA Recht/Statuten

Dr. Brigitta Rebsamen